

# **Satzung des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen**

vom 21. September 2006.<sup>1</sup>

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup>

als Satzung:

## **I. Bestand und Aufgaben**

*Art. 1.* An der Universität St.Gallen besteht ein Institut für Politikwissenschaft (IPW-HSG).

Institut

*Art. 2.* Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen aus dem Fachgebiet der Politikwissenschaft, insbesondere:

Aufgaben

- a) die Forschung auf diesem Gebiet;
- b) die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St.Gallen im Fachgebiet des Instituts;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und Beratertätigkeit;
- d) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
- e) die Information und Dokumentation im Fachgebiet des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse.

*Art. 3.* Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und Forschungsstellen, zusammen.

Zusammenarbeit

## **II. Organisation**

*Art. 4.* Organe des Instituts sind:

Organe

- a) Geschäftsleitender Ausschuss;
- b) Direktion;
- c) Beirat.

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

---

<sup>1</sup> Vom Universitätsrat erlassen am 21. September 2006; von der Regierung genehmigt am 10. Oktober 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

<sup>2</sup> sGS 217.11.

## 1. Geschäftsleitender Ausschuss

*Art. 5.* Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an:

Zusammensetzung

- a) zwei bis vier Dozenten der Universität St.Gallen;
- b) wenigstens zwei externe Vertreter aus Wissenschaft oder Praxis.

Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten.

Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

*Art. 6.* Der Geschäftsleitende Ausschuss:

Aufgaben

- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
- b) genehmigt die Strategie;
- c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
- d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
- e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
- f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
- g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
- h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
- i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
- j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrats für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden;
- k) wählt auf Vorschlag der Direktion die Mitglieder des Beirats.

## 2. Direktion

*Art. 7.* Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozenten als Direktor oder Mitglieder der Direktion.

Zusammensetzung

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vize-direktoren ernennen.

*Art. 8.* Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

Aufgaben

Die Direktion:

- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
- b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
- c) entwickelt das Arbeitsprogramm;
- d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Institutsangestellten ein;
- e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und sorgt für deren Weiterbildung;
- f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;
- g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;

- h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;
- i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
- j) schlägt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die Mitglieder des Beirats vor;
- k) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St.Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

### 3. Beirat

Art. 8a. Der Geschäftsleitende Ausschuss wählt auf Vorschlag der Direktion einen Beirat aus wenigstens fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Zusammensetzung  
und Aufgaben

Der Beirat berät und unterstützt das Institut in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er konstituiert sich selbst.

## III. Finanzielles

Art. 9. Das Institut für Politikwissenschaft arbeitet kostendeckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts;
- c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- e) Beiträge der Universität St.Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Art. 10. Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

Art. 11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Die Satzung des Instituts für Politikwissenschaft an der Hochschule St.Gallen vom 14. Mai 1986 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Art. 13. Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 1. Januar 2007 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär: